GEMEINDE MARCH

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
AZ 10/He -460.15

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren

für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des „Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege" (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 21.07.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Kindertagesstätten, Grundschulhorte / Nachmittagsbetreuung und der Betreuung in der verlässlichen Grundschule der Gemeinde March (nachfolgend „Einrichtungen") werden Benutzungsgebühren (Eltern- und Essensbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Einrichtungen der Gemeinde March betreuen lassen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

(1) Die Gebühren pro Kindergarten-/Hortjahr werden verteilt auf **11 Monate** erhoben. Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

(2) Es gelten die Betreuungsgebühren gemäß **Anlage 1.** Die Gebühren werden ab dem 01.09.2025 in mehreren Schritten jährlich, ebenfalls zum 01.09. erhöht.

(3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem die Änderung eingetreten ist. Tritt die Änderung bereits am ersten Tag des Kalendermonats ein, so wird die Gebühr mit diesem Tag neu festgesetzt. Die Meldung kann bis zu 3 Monaten rückwirkend erfolgen.

Bei der Betreuung eines Kindes unter drei Jahren in einer Gruppe für Kinder über 3 Jahren (Kindergartengruppe) wird der zweifache Ü3 Beitrag fällig. Die Familienstaffelung findet entsprechende Anwendung.

(4) Eine Reduzierung der Betreuungszeiten ist

a) Für die Kindertagesstätten zum 01.09. und zum 01.02.,
b) Für die Schulkindbetreuung nach Bekanntgabe der Stundenpläne zum 01.10 und zum 01.02. mit einer Frist von vier Wochen, möglich.

Eine Erhöhung der Betreuungszeit ist zum Monatsbeginn möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind.

Über Regelungen im Härtefall entscheidet die Leitung nach Rücksprache mit dem Träger.

(5) Aufnahmen sind zum 1. und 15. des Monats möglich. Abmeldungen sind zum Monatsende möglich. Die Abmeldefrist beträgt 4 Wochen.

§ 4

Essenspauschale

1. Mittagessen

1.1. In den Einrichtungen mit Ganztages- und Hortgruppen wird ein warmes Mittagessen angeboten. Das Mittagessen ist für die Kinder in den Ganztages- und Hortgruppen verpflichtend.

1.2. Die monatliche Gebühr für die Teilnahme am warmen Mittagessen beträgt:

pauschal 96,00 Euro.

1.3. Kinder aus Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten können freiwillig Mittagessen (auch an einzelnen Tagen in der Woche) buchen, sofern in der jeweiligen Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird und freie Essensplätze vorhanden sind. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für einen Kalendermonat. Die Gebühr beträgt je gebuchtem Wochentag 1/5 der o.g. Gebühren.

2. Schlemmerinsel

2.1. Im Kinderhaus Am Bürgle wird für die Kinder in den Ü3-Gruppen, im Kindergarten Neuershausen für die Kinder der Ü3 und U3 Gruppen mit

verlängerten Öffnungszeiten ein zweites Vesper in Form einer Schlemmerinsel angeboten. Die Teilnahme an der Schlemmerinsel ist für die Ü3 Kinder verpflichtend.

2.2. Nimmt ein Kind aus den U3-Gruppen nicht an der Schlemmerinsel teil, sind die Eltern verpflichtet, es um 13:00 Uhr abzuholen

2.3. Die monatliche Gebühr für die Teilnahme an der Schlemmerinsel (im Kinderhaus Am Bürgle und im Kindergarten Neuershausen) beträgt:

pauschal 38,00 Euro.

3. Einzelne Fehltage haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.

4. Bei geplanter, längerer Abwesenheit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Öffnungstagen (z.B. Kuraufenthalte, Urlaub) wird, bei rechtzeitiger Abmeldung, mindestens zwei Wochen im Vorfeld der Abwesenheit, der Essensbeitrag auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten anteilig mit 4,80 Euro / Fehltag (warmes Mittagessen) oder 1,80 Euro / Fehltag (Schlemmerinsel) für die Dauer der Abwesenheit ermäßigt.

Schließtage der Einrichtungen werden zur Berechnung der Fehlzeiten nicht berücksichtigt.

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Benutzungs- und Essensgebühren sind jeweils im Voraus, bis zum Ersten des Monats auf ein Konto der Gemeinde March zu entrichten.

Die Inanspruchnahme beginnt mit der Eingewöhnungszeit.

Eine Ermäßigung der Essensgebühren in der Eingewöhnungszeit kann nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungsleitung gewährt werde.

(2) Die Gebühr wird jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig und ist mittels SEPA-Lastschrift an die Gemeindekasse zu zahlen. Wird das Lastschriftmandat nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses erteilt, ist der Träger berechtigt, den Besuch der Einrichtung zu verweigern.

(3) Die Gebühren werden von September bis Juli eingezogen, siehe § 3 Abs. 1.

(4) Beginnt der Besuch einer Einrichtung nicht zum Ersten eines Monats, so ist bei Beginn in der ersten Monatshälfte der ganze Monatsbeitrag, bei Beginn in der zweiten Monatshälfte der halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Eine Kündigung kann jeweils zum Monatsende erfolgen und ist vier Wochen vor dem Ende der Betreuung schriftlich bei der Leitung der

jeweiligen Einrichtung einzureichen.

(5) Unterbrechungen des Besuchs einer Einrichtung anlässlich von z.B. Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, berühren die Gebührenschuld nicht. Dies gilt auch für Schließungen aufgrund von Krankheit des Personals oder bei behördlichen Anordnungen.

(6) Entfällt aufgrund einer behördlichen Schließung oder eines personellen Ausfalls die Betreuung in einem Monat an mehr als drei vollen Betreuungstagen, wird die Betreuungsgebühr für diesen Monat anteilig erstattet.

(7) Wird ein Kind eingeschult und soll den Kindergarten im Einschulungsmonat noch besuchen, muss dies bis zum vorangehenden 31.05. angemeldet werden. In diesem Fall ist der volle Monatsbetrag zu entrichten

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die aktuelle Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Schulen vom 19.12.2022, einschließlich der hierauf erfolgten Änderungen vom 23.10.2023, außer Kraft.

March, den 21.07.2025

Helmut Mursa
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

March, den 21.07.2025

Helmut Mursa
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen vom 21.07.2025

Gebührensätze (ab 01.09.2025)

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den Gruppen für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2025** monatlich:

U3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	522 €	658 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	428 €	539 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	313 €	395 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	172 €	217 €

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in Kindergartengruppen (Kinder über 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2025** monatlich:

Ü3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	241 €	314 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	198 €	258 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	145 €	188 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	80 €	104 €

Besucht ein Kind unter 3 Jahren eine Kindergartengruppe (für Kinder über 3 Jahre), wird der zweifache Monatsbeitrag fällig. Die Benutzungsgebühr reduziert sich ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in einer Hortgruppe/Nachmittagsbetreuung für Grundschulkinder beträgt monatlich:

Hort/Nachmittagsbetreuung	
Betreuungsform	Hort
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	175 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	144 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	106 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	58 €

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Kernzeitbetreuung für die einzelnen Wochentage eine Frühbetreuung ab 07:30 Uhr bis Schulbeginn sowie eine Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr zu buchen. Die einzelnen Gebühren können nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in der verlässlichen Grundschule (Kernzeit) beträgt monatlich:

Kernzeitbetreuung von 07:30 Uhr bis Schulbeginn	25 €
Kernzeitbetreuung nach Schulende bis 14:00 Uhr	60 €

Gebührensätze (ab 01.09.2026)

(3) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den Gruppen für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2026** monatlich:

U3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	590 €	743 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	501 €	632 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	383 €	483 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	242 €	305 €

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in Kindergartengruppen (Kinder über 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2026** monatlich:

Ü3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	272 €	355 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	232 €	302 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	177 €	231 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	112 €	146 €

Besucht ein Kind unter 3 Jahren eine Kindergartengruppe (für Kinder über 3 Jahre), wird der zweifache Monatsbeitrag fällig. Die Benutzungsgebühr reduziert sich ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in einer Hortgruppe/Nachmittagsbetreuung für Grundschulkinder beträgt monatlich:

Hort/Nachmittagsbetreuung	
Betreuungsform	Hort
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	198 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	168 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	129 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	81 €

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Kernzeitbetreuung für die einzelnen Wochentage eine Frühbetreuung ab 07:30 Uhr bis Schulbeginn sowie eine Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr zu buchen. Die einzelnen Gebühren können nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in der verlässlichen Grundschule (Kernzeit) beträgt monatlich:

Kernzeitbetreuung von 07:30 Uhr bis Schulbeginn	25 €
Kernzeitbetreuung nach Schulende bis 14:00 Uhr	60 €

Gebührensätze (ab 01.09.2027)

(3) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den Gruppen für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2027** monatlich:

U3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	667 €	840 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	567 €	714 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	467 €	588 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	327 €	411 €

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in Kindergartengruppen (Kinder über 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2027** monatlich:

Ü3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	307 €	401 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	262 €	341 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	216 €	281 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	151 €	197 €

Besucht ein Kind unter 3 Jahren eine Kindergartengruppe (für Kinder über 3 Jahre), wird der zweifache Monatsbeitrag fällig. Die Benutzungsgebühr reduziert sich ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Gebührensätze (ab 01.09.2028)

(3) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den Gruppen für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2028** monatlich:

U3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	687 €	865 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	584 €	735 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	515 €	649 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	378 €	476 €

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in Kindergartengruppen (Kinder über 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2028** monatlich:

Ü3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	317 €	413 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	270 €	352 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	238 €	310 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	175 €	228 €

Besucht ein Kind unter 3 Jahren eine Kindergartengruppe (für Kinder über 3 Jahre), wird der zweifache Monatsbeitrag fällig. Die Benutzungsgebühr reduziert sich ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Gebührenerhöhung ab dem 01.09.2028 sieht einen Inflationsausgleich von 3% vor. Fällt die Inflation höher aus, erfolgt automatisch eine Gebührenanpassung in Höhe der tatsächlichen Inflation. Als Bemessungszeitraum gilt die durchschnittliche Inflation des Vorjahres

Gebührensätze (ab 01.09.2029)

(3) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den Gruppen für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2029** monatlich:

U3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	707 €	891 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	601 €	757 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	530 €	668 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	424 €	535 €

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in Kindergartengruppen (Kinder über 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2029** monatlich:

Ü3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	326 €	426 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	278 €	362 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	245 €	320 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	196 €	256 €

Besucht ein Kind unter 3 Jahren eine Kindergartengruppe (für Kinder über 3 Jahre), wird der zweifache Monatsbeitrag fällig. Die Benutzungsgebühr reduziert sich ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Gebührenerhöhung ab dem 01.09.2028 sieht einen Inflationsausgleich von 3% vor. Fällt die Inflation höher aus, erfolgt automatisch eine Gebührenanpassung in Höhe der tatsächlichen Inflation. Als Bemessungszeitraum gilt die durchschnittliche Inflation des Vorjahres.

March, den 21.07.2025

Helmut Mursa
Bürgermeister

signiert von:
Gemeinde March
am: 22.08.2025
mit:
digiSeal® by secrypt